



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

42. Jahrgang

Herzogenrath, den 31.10.2019

Nummer: 13

Amtliche Bekanntmachung Nr. 34/2019

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Herzogenrath vom 29.10.2019

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirke
- § 4 Abstimmberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung
- § 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt
- § 9 Tag des Bürgerentscheids
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 14 Stimmenzählung
- § 15 Ungültige Stimmen
- § 16 Feststellung des Ergebnisses
- § 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 29.10.2019 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Herzogenrath.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.

- (2) Der/die Bürgermeister/in leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der/die Bürgermeister/in bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem/der Vorsteher/in, dem/der stellvertretenden Vorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern. Der/die Bürgermeister/in bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorstehers/Vorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3

Stimmbezirke

Der/die Bürgermeister/in teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Dabei sind in den Stadtteilen Herzogenrath-Mitte, Kohlscheid und Merkstein jeweils 3 Abstimmungsorte festzulegen.

§ 4

Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein/e Abstimmberechtigte/r erhält auf Antrag einen Stimmschein.
- (3) Stimmscheine können bis zum zweiten Tage vor Beginn des Bürgerentscheids, 18.00 Uhr, beantragt werden. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 KWahlO gelten entsprechend.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Der/die Bürger/in kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen/deren Abstimmungsverzeichnis er/sie eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.

- (4) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der/die Bürgermeister/in jede/n Abstimmungsberechtigte/n, der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmungsberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
 4. die Nummer, unter der der/die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der/die Bürgermeister/in öffentlich bekannt
1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage.
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann.
 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Herzogenrath zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief bei dem Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
1. die Unterrichtung durch den/die Bürgermeister/in über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf

die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der/die Bürgermeister/in kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Herzogenrath veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4. und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12

Stimmabgabe

- (1) Der/die Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der/die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der/die Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.

- (4) Der/die Abstimmende kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben. Ein/e Abstimmende/r, der/die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von dem/der Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der/die Abstimmende dem/der Bürgermeister/in in einem verschlossenen Briefumschlag
- a) seinen/ihren Stimmschein,
b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen/ihren Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm/ihr eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem/der Bürgermeister/in an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge enthält, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der/die Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.
- Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines/einer Abstimmberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

§ 14

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der/des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid der Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Der/die Bürgermeister/in macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S.567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2016 (GV. NRW., S. 861) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.

§ 18

In-Kraft-Treten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 14.12.2004 tritt dann außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Herzogenrath vom 29.10.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 29.10.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 29.10.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 35/2019

Satzung vom 29.10.2019 über die Änderung

der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 -Kinderfördersatzung (Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.07.2017

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Städteregion Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2019 (GV. NRW. S. 151) hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 29.10.2019 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderung der Kinderfördersatzung -(Kfs)-

Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 -Kinderfördersatzung -(Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.07.2017 wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Von Beziehern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie von Beziehern des Kinderzuschlags gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz und des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz wird kein Beitrag erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 29.10.2019 über die Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 – Kinderfördersatzung (Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 29.10.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 29.10.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 36/2019

Gestaltungssatzung Innenstadt Herzogenrath

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019 und § 89 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV.NRW 2018 S. 421 ff.), in Kraft getreten am 01.01.2019, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 29.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

PRÄAMBEL

Die Innenstadt von Herzogenrath zeichnet sich überwiegend durch eine kleinteilige Struktur, besonders im Bereich der Kleikstraße, mit geschlossener Bauweise aus.

Burg Rode bildet das Wahrzeichen der Stadt. Sie ist als historischer Blickfang mit herausragender Fernwirkung aus der seit jeher als Hauptgeschäftsstraße genutzten Kleikstraße ein für die Stadt sehr bedeutsames und stadt-bildprägendes Element. Gemeinsam mit der in Teilbereichen erhaltenen Stadtmauer visualisiert Burg Rode den Beginn der Stadtbaugeschichte in Herzogenrath.

Aus Teilräumen der Innenstadt ist Burg Rode zusätzlich als Ensemble mit der in nord-östlicher Richtung liegenden im Barockstil errichteten Kirche „St. Mariä Himmelfahrt“ zu erfassen. Diese beiden Bauwerke prägen vor allem den Stadtbereich westlich der Bahnlinie und fungieren als Landmarken. Ein weiterer Sakralbau an der Schütz-von-Rode-Straße komplettiert die durch Bauwerke mit Fernwirkung. Die katholische Kirche „St. Gertrud“ (fertiggestellt 1914) imponiert vor allem durch ihren nachträglich (1959) errichteten gegenüberliegenden 37 Meter hohen Glockenturm, der neben der Burg Rode ein weiterer Orientierungsanker und optischer Anziehungspunkt der Stadt darstellt.

Als Zeugen der Baugeschichte in Herzogenrath vermitteln, neben den genannten Sakralbauten und dem Wohn- bzw. Wehrbau mittelalterlichen Ursprungs, einige weitere Bauwerke die historische Identität im Stadtbild, die durch eine Bandbreite verschiedener Gebäude aus differenzierten Epochen charakterisiert wird. Auch heute noch sind Bauwerke des Rokoko, Historismus und Jugendstil sowie Zwischenkriegsarchitektur im Stadtbild vorhanden. Ergänzt wird der Gebäudealtbestand durch die Bebauung nach 1945, die sich besonders im Wohnungsbau zwischen den 1950er – 1970er Jahren und ab den 1980er Jahren widerspiegelt. Als Solitär entfaltet das aus dieser Zeit stammende Bockreiter-Zentrum eine positive Wirkung im Stadtgefüge.

Diese historische Parzellenstruktur im Stadtkern und der durch differenzierte Baustile geformte Gebäudebestand bilden das heterogene und vielseitige Stadtbild in Herzogenrath. Die Vielfalt der unterschiedlichen Baustrukturen bildet die sog. „Herzogenrather Mischung“.

Ziel der Gestaltungssatzung ist es, dieses charakteristische Stadtbild zu erhalten. Die getroffenen Regelungen sollen dazu beitragen, dass sich Neu-, Um- und Anbauten harmonisch in das Innenstadtgefüge eingliedern, um somit „Einheit in der Vielfalt“ zu gewähren. Sie soll weiterhin auch die Verfälschung der Eigenart durch wesens-fremde Bauformen und Baumaterialien abwehren.

§ 1 Räumlicher und Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für den Kernbereich der Innenstadt von Herzogenrath. Der Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.
- (2) Die Satzung ist anzuwenden bei
 - allen baulichen Anlagen, die gem. § 60 BauO NRW genehmigungsbedürftig oder nach § 62 BauO NRW genehmigungsfrei sind, sowie
 - allen Veränderungen und Erneuerungen der äußeren Gestalt vorhandener baulicher Anlagen (wie z.B. Anstrich, Verputz, Verfugung, Außenwandverkleidung, Verblendungen, Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen, Dacheindeckung usw.)
 - Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen
 - baulichen Neuanlagen, Sanierungen und Wiederaufbauten
 - der Errichtung und Änderung von ansonsten genehmigungsfreien Werbeanlagen, Warenautomaten, Antennen / Sat-Anlagen und Solar- bzw. Photovoltaikanlagen.
- (3) Planungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen und gestalterische Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2 Allgemeine Anforderungen an die bauliche Gestaltung

- (1) Gestaltungsgrundsatz: Bei allen Veränderungen der äußeren Gestaltung vorhandener Gebäude sowie bei Neubauten ist hinsichtlich des Maßstabes, der Dachformen, der Gliederung, der Werkstoffe und der Farben die jeweilige engere Umgebung zu berücksichtigen.

Gem. § 9 BauO NRW sind die Veränderungen und Neubauten auf Grundlage dieser Satzung mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten und deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören.

Historische Gebäudestellungen sind zu beachten und, soweit möglich, wieder aufzunehmen. Auf Gebäude, Gebäudegruppen sowie sonstige bauliche Anlagen und Freiräume von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung ist besondere Rücksicht zu nehmen.

- (2) First- und Traufhöhen der Gebäude haben sich an die den jeweiligen Straßenzug prägenden Höhen anzupassen.
- (3) Bei Neubauten sind die Abmessungen der Baukörper bzw. die Gliederung der Fassade, entsprechend der durchschnittlichen Gebäudebreiten, im Stadtkern zu entwickeln. Zusammenhängende Baukörper sind so auszubilden, dass der Eindruck einer kleinteiligen Einzelbebauung durch deutlich vertikale Begrenzungen entsteht (z.B. in Form unterschiedlicher Materialien / Farben oder architektonischer Gestaltungselemente).

§ 3 Dächer und Dachaufbauten

Dacheindeckung:

- (1) Als Deckungsmaterial sind Ziegel im Farbspektrum von rot, rot-braun, braun, grau bzw. braun-grau oder eine Schiefereindeckung im Gebäudealtbestand ortstypisch und daher zu verwenden. Grellfarbige, glasierte oder engobierte Materialien sind aufgrund ihrer dominanten Außenwirkung nicht zulässig.

Dachaufbauten und Einschnitte:

- (2) Dachaufbauten haben einen Bezug zur Fassadengliederung aufzunehmen, d. h. ihre Lage ist auf die Fassade, deren Öffnungen oder charakteristischen Fassadenelemente abzustimmen.
- (3) Alle Dachaufbauten eines Gebäudes sind auf eine gemeinsame untere und obere horizontale Linie auszurichten. Sie müssen sich grundsätzlich dem Hauptdach unterordnen (vgl. Abbildung 1; C).
- (4) Die Summe der Gaubenbreiten darf 1/2 der Trauflänge nicht überschreiten (vgl. Abbildung 1; D < ½ Trauflänge).
- (5) Der Abstand zu den Ortsgängen muss mindestens 1,25 m betragen (vgl. Abbildung 1; A).
- (6) Der Abstand der Dachaufbauten zum First wird auf mind. 1,50 m beschränkt (vgl. Abbildung 1; B).
- (7) Der Abstand einzelner Gauben untereinander darf die Breite der Gaube nicht unterschreiten. Ein geringerer Abstand der Gauben kann zulässig sein, wenn die achsiale Anordnung der Gauben durch die Fensteröffnungen der Fassade vorgegeben ist.
- (8) Dacheinschnitte sind nur zulässig, sofern sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht einsehbar sind.

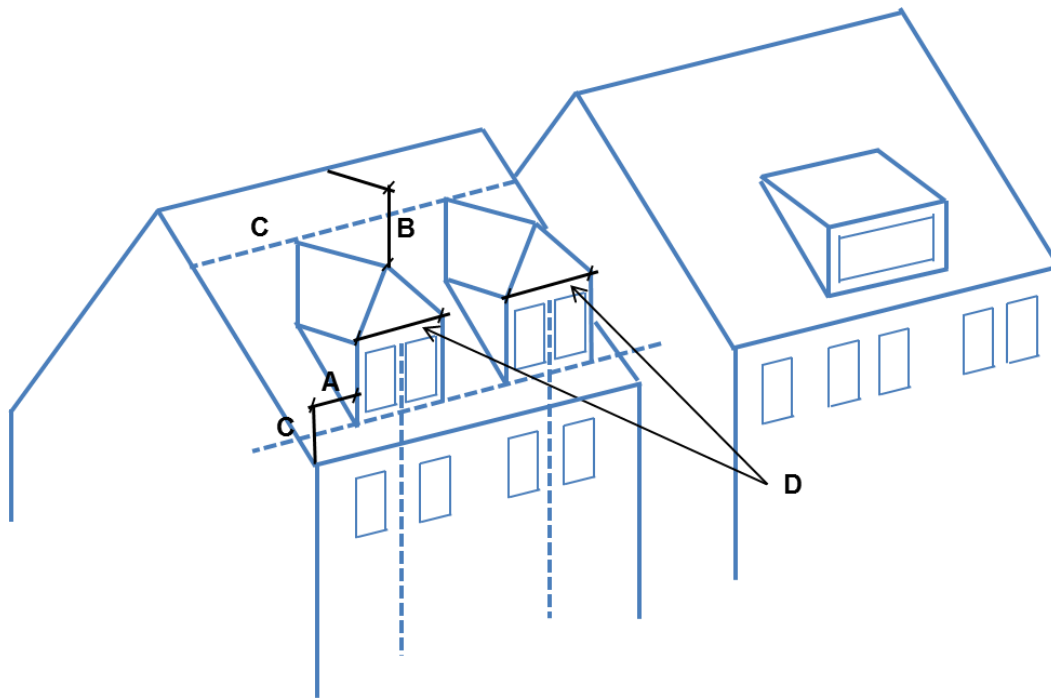


Abbildung 1: Anordnung der Dachaufbauten

§ 4 Fassaden und Fassadengliederung

Fassadengliederung:

- (1) Die vertikale Gliederung in der Fassade ist zu betonen. Dies ergibt sich aus einer in der Regel stehenden Fassadenproportion (d.h. das Maß der Gebäudebreite sollte kleiner als das der Gebäudehöhe sein), die in der Gliederung der Fassade aufgegriffen werden soll und zugleich die gewünschte Kleinteiligkeit unterstützt.
- (2) Jedes Geschoss muss durch Wandöffnungen mit erkennbaren, sichtbaren vertikalen Achsen gegliedert sein.
- (3) Eine untergeordnete, proportionale und dem Charakter des Gebäudes entsprechende Verwendung von Wandvorsprüngen (max. die Hälfte der Gebäudebreite) ist zulässig.
- (4) Fassaden ohne Fensteröffnungen, die zum öffentlichen Straßenraum hin orientiert sind, sind nicht zulässig.
- (5) Bei Umbau- und Erneuerungsmaßnahmen müssen die charakteristischen Fassadenelemente wie Erker, Sockelzonen oder Gesimse sowie Schmuckelemente wie Umrahmungen erhalten bleiben oder bei Entfernung durch gleichwertige Gestaltungselemente ersetzt werden.

Erdgeschosszone/ Schaufenster:

- (6) Die Erdgeschosszone - Schaufensterfront - muss aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und Bezug auf die darüber liegenden Fensterachsen nehmen. Sie muss sich hinsichtlich Maßstab, Gliederung, Material und Farbigkeit in die Gesamtfassade einordnen.
- (7) Die Fassadengliederung der Schaufensterebene muss in den Hauptteilungen die Fassadengliederung der Obergeschosse fortsetzen.
- (8) Jedes Schaufenster muss seitlich durch mindestens 0,24 m breite Mauerpfeiler eingefasst werden.

§ 5 Fensteröffnungen

- (1) Fensteröffnungen sind in einem ausgewogenen Verhältnis zur Größe und Gestalt des Gebäudes anzuordnen. Sie sind an die jeweilige Fassadengliederung anzupassen, d.h. sie sind auf vertikalen Achsen übereinander anzuordnen oder auf solche Achsen zu beziehen.
- (2) In den Obergeschossen hat der Anteil der Wandfläche gegenüber dem Fensteranteil zu überwiegen.
- (3) Fenster in den Obergeschossen – soweit sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbar sind – sind im Hoch-Rechteckformat auszuführen, wobei die Öffnungshöhe die Breite um mindestens 20 % übersteigen muss. Andere Formate können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sich die Fensterformate nach dem Bautypus und der Entstehungszeit des Gebäudes richten.

§ 6 Materialien und Farbgestaltung

- (1) Material- und Farbwahl der Fassade von Erdgeschoss und Obergeschossen sind aufeinander abgestimmt auszuführen.
- (2) Es sind gedeckte Farben einschließlich gedeckter Weißtöne zu verwenden, eine grelle Farbgebung und glänzende Oberflächen sind ausgeschlossen.

§ 7 Fassadenbeleuchtung

- (1) Der Einsatz farbigen Lichts zur Fassadenbeleuchtung ist nicht zulässig.

§ 8 Techn. Einrichtungen / Satellitenanlagen

- (1) Sonnenkollektor-, Photovoltaik- und ähnliche Anlagen sind nur zulässig, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbar sind.
- (2) Satellitenanlagen und sonstige Empfangsantennen sind so anzubringen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht eingesehen werden können. Anlagen auf dem Dach sind ausnahmsweise nur zulässig, wenn andere technische Lösungen nicht möglich sind oder wenn der gestalterische Gesamteindruck nicht gestört wird. Die Installationselemente sind dem Farbton des Daches bzw. der Fassade anzupassen.
- (3) Es ist maximal eine Anlage je Gebäude an dem vom öffentlichen Verkehrsraum her nicht einsehbaren Gebäudeteil (Dach oder Fassade) zulässig.

§ 9 Garagen und Nebengebäude

- (1) Die Gestaltung von Einzelgaragen, angebauten Garagen, Nebengebäuden und Anbauten muss sich, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind, in ihrer Farb- und Materialwahl an der Gestaltung des Hauptgebäudes orientieren.
- (2) Geschlossene Garagengruppen sind in Gestaltung, Material und Farbe einheitlich auszubilden.

§ 10 Vordächer, Markisen und Verdunklungsanlagen

- (1) Vordächer, Markisen und Verdunklungsanlagen sind architektonisch in die Fassade einzugliedern.
- (2) Vordächer, Markisen und Verdunklungsanlagen sind in ihrer Breite der Schaufenstergliederung anzupassen und farblich auf die Fassade abzustimmen.
- (3) Nicht erlaubt sind Vordächer, Markisen und Verdunklungsanlagen, die über die gesamte Fassadenlänge reichen und dadurch als Trennwirkung zwischen dem Erdgeschoss und den Obergeschossen fungieren. Ein Abstand zu den seitlich angrenzenden Gebäuden muss eingehalten werden.

- (4) Eine grelle Farbgebung und glänzende Oberflächen sind nicht zulässig.
- (5) Vordächer und Markisen dürfen max. 1,50 m auskragen. Ihre Ansichtsfläche darf maximal 0,15 m betragen, (vgl. Abbildung 2).
- (6) Vordächer und Markisen dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Insbesondere müssen ausreichend breite Fahrgassen für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge und Andienungsfahrzeuge gewährleistet sein.
- (7) Rollladenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.

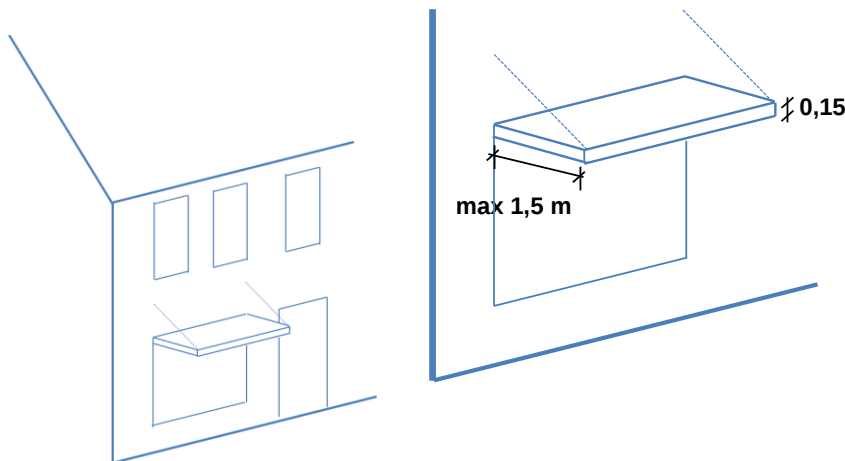


Abbildung 2: Anordnung Vordächer und Markisen

§ 11 WERBUNG UND WERBEANLAGEN

- (1) Werbeanlagen müssen in Anordnung, Größe, Werkstoff, Farbe und Form dem baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes sowie des Einzelgebäudes entsprechen, an dem sie angebracht sind. Sie dürfen Bau- und wichtige Architekturgliederungen nicht verdecken oder überschneiden.
- (2) Die Kombination aus einem Schriftzug und einem Firmen- oder Markenlogo gilt als eine Werbeanlage, sofern diese eine gestalterische Einheit darstellt und ein inhaltlicher Zusammenhang abgeleitet werden kann.
- (3) Werbeanlagen dürfen nicht von einer Gebäudefassade auf die Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen, selbst dann nicht, wenn bei nebeneinander liegenden Gebäuden eine gemeinsame gewerbliche Nutzung im Erdgeschoss besteht.
- (4) Für jedes ausgeübte Gewerbe bzw. für jeden Dienstleistungsanbieter innerhalb eines Gebäudes sind höchstens zwei Werbeanlagen auf der Fassadenseite (Schaufensterseite) anzubringen.
- (5) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind hinsichtlich Form, Gestaltung, Material und Beleuchtungsart aufeinander abzustimmen.
- (6) Werbeanlagen dürfen mit ihrer Oberkante nur bis 0,20 m unter der Unterkante der Fenstereinfassung oder Fenstersohlbank des 1. Obergeschosses (Brüstungsoberkante) reichen.
- (7) Die Verwendung von Werbebannern und Werbefahnen ist nicht zulässig, ebenso sind auf dem Boden stehende Werbetafeln, Werbeständer und Werbefahnen (auch beachflags genannt) ausgeschlossen.
- (8) Zettel- und Bogenanschläge außerhalb der hierfür bestimmten Werbeträger sind nicht zulässig.
- (9) Selbstleuchtende Werbeanlagen, Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel und Blinklicht und Leuchtkästen sind unzulässig (ausgenommen Schriftzüge aus Einzelbuchstaben, siehe Absatz 16).

Schriftzüge (Flachwerbeanlagen)

- (10) Schriftzüge sind zurückhaltend zu gestalten.
- (11) Die Farbgestaltung der Werbeanlagen hat mit der Farbe der Fassade zu harmonisieren.
- (12) Hochglänzende oder spiegelnde Oberflächen z.B. aus Chrom oder Edelstahl sind insbesondere bei Altbauten (Baujahr vor 1945) nicht gestattet.
- (13) Pro Laden-/ Gewerbeeinheit ist nur ein Schriftzug zulässig.
- (14) Der Schriftzug ist unter der Unterkante der Fenstereinfassung oder Fenstersohlbank des 1. Obergeschosses (Brüstungsoberkante) anzubringen.
- (15) Die angebrachten Schriftzüge dürfen nicht mehr als die Hälfte der Fassadenlänge einnehmen und haben auf gliedernde Fassadenelemente Rücksicht zu nehmen.
- (16) Schriftzüge aus Einzelbuchstaben sind mit einer Gesamthöhe bis max. 40 cm zulässig. Die Tiefe der Einzelbuchstaben darf max. 110 mm betragen. In die Einzelbuchstaben kann eine indirekte LED-Beleuchtung integriert werden. Die Einzelbuchstaben können auf Grundplatten oder flachen Konstruktionen angebracht werden. Die Grundplatten sind in transparenter bzw. satiniertes Optik oder in Anstrich mit gedeckten Pastellfarbtönen zulässig. Schriftzüge aus Einzelbuchstaben sind ebenfalls als Wandmalerei gestattet. Die Ansichtsfläche flächiger Werbeanlagen darf 1,5 m² nicht überschreiten.

Ausleger (Werbeanlagen senkrecht zur Fassade)

- (17) Ausleger haben sich in die Fassadengestaltung zu integrieren und mit eventuell vorhandenen Schriftzügen eine Einheit zu bilden.
- (18) Auslegerwerbung kann aus verschiedenen Teilen bestehen, wenn diese einheitlich gestaltet ist.
- (19) Das Anbringen dreidimensionaler Körper, wie beispielsweise Würfel, Pyramiden bzw. Leuchtkästen ist nicht gestattet.
- (20) Die Ansichtsfläche von Auslegern ist auf 0,65 m² (je Seite) zu beschränken. Der Abstand zwischen Fassade und Ausleger darf 0,25 m nicht überschreiten (vgl. Abb. 3).
- (21) Die Gesamtausladung eines Auslegers darf 1,00 m nicht überschreiten. Unter den Auslegern ist eine lichte Durchgangshöhe von min. 2,50 m freizuhalten. Die Oberkante der Ausleger darf eine Höhe von 4,00 m über der Verkehrsfläche nicht überschreiten (vgl. Abb. 3).

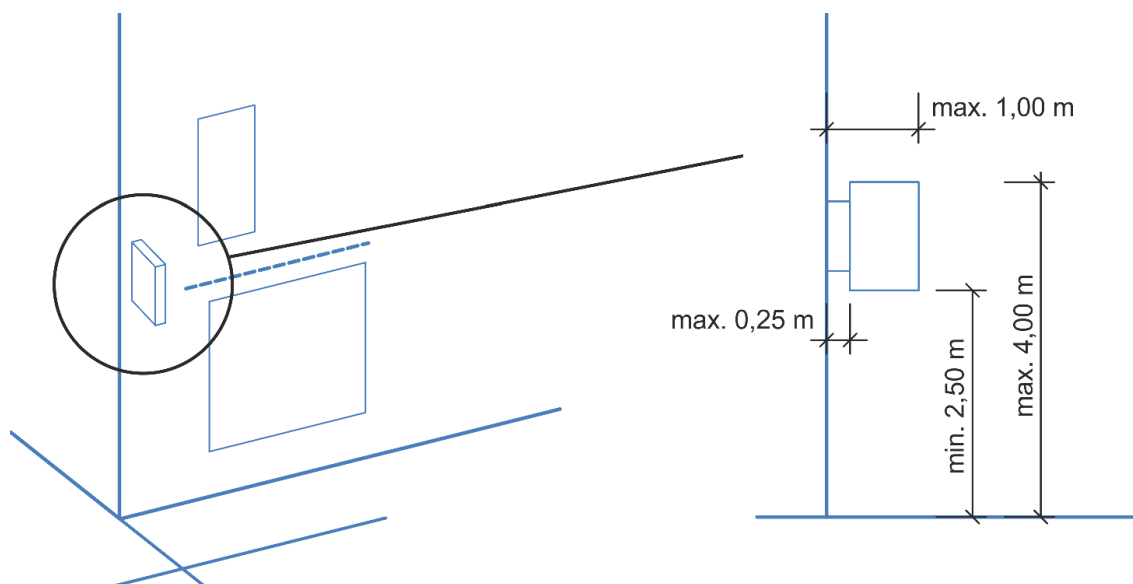


Abbildung 3: Regelung zur Anbringung von Werbeanlage

Schaufenstergestaltung, -beleuchtung und -beklebung

- (22) Auf Schaufenster oder auf Glasscheiben von Geschäftseingängen ist eine zurückhaltende Werbebeschriftung aus satinierten oder weiß- bzw. graufarbenen Einzelbuchstaben bis maximal 15 % der Fensterfläche zulässig.
- (23) Ein Bekleben auch mit flächiger Werbung auf einer Fensterfläche über 15 % ist aus Anlass einer zeitlich auf vier Wochen begrenzten Sonderaktion (Sonderverkauf, Räumungsaktion, Jubiläum o.ä.) erlaubt. Zwischen zwei Sonderaktionen ist ein Abstand von mindestens 2 Monaten einzuhalten.
- (24) Das Anbringen von Werbung in den Fenstern der Obergeschosse ist nicht zulässig.

§ 12 Abweichungen

- (1) Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 69 BauO NRW. Über Abweichungen von der Gestaltungssatzung entscheidet die Stadt Herzogenrath als Bauaufsichtsbehörde. Eine Abweichung kann erteilt werden, wenn sie den Gestaltungsgrundsätzen nicht entgegensteht und unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 1 und 3 BauO NRW vereinbar ist.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Übersicht räumlicher Geltungsbereich M 1:5.000 gem. § 1 Abs. 1 als Bestandteil dieser Satzung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gestaltungssatzung Innenstadt Herzogenrath vom 29.10.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 29.10.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Be-

kanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

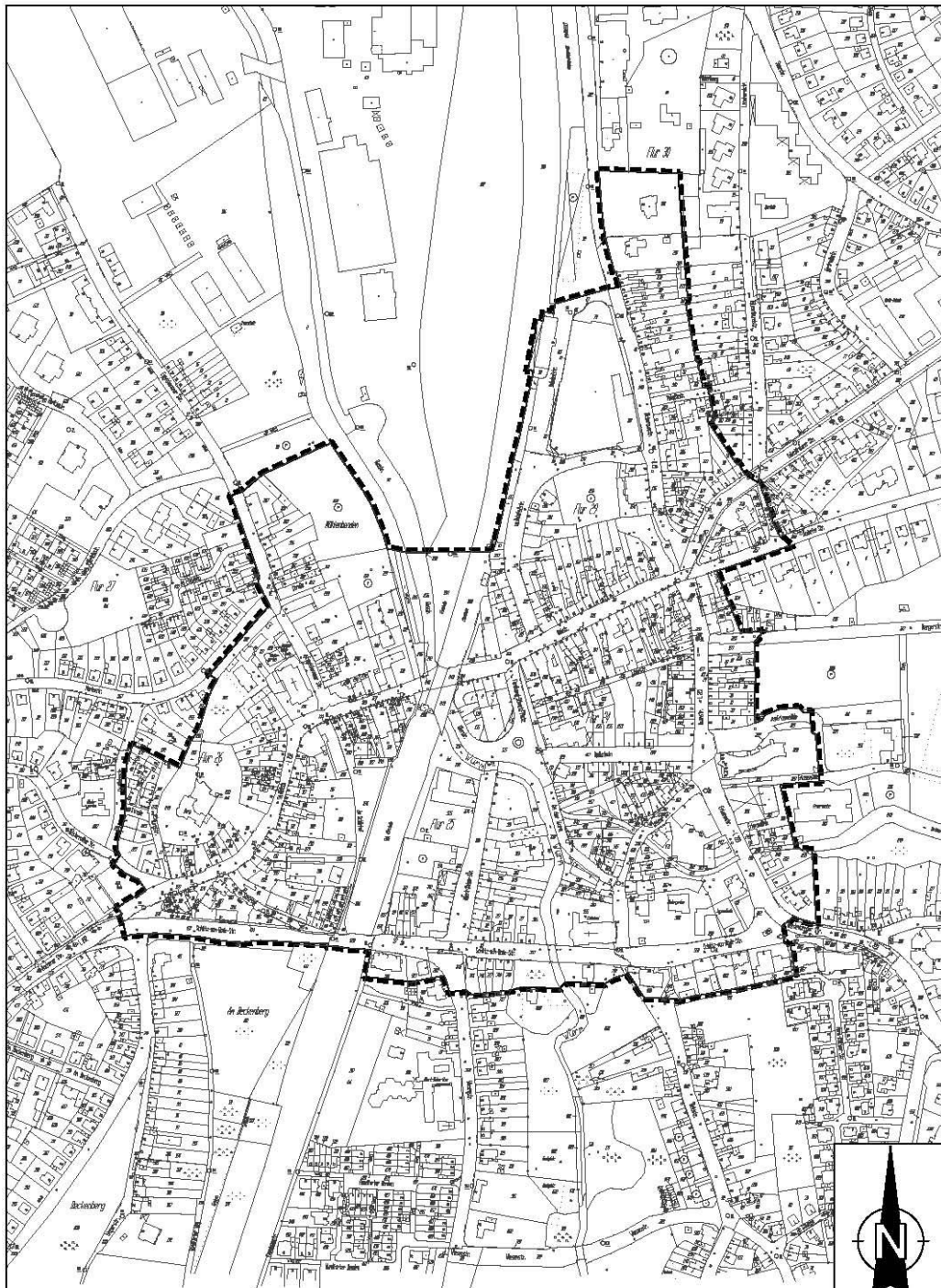
Herzogenrath, den 29.10.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath
Gestaltungssatzung Innenstadt Herzogenrath

M 1:5000

Anlage 1
Geltungsbereich

Stand: Oktober 2019



Amtliche Bekanntmachung Nr. 37/2019**Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre
um 4 weitere Monate
für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes
I/18 "Neu-/Voccartstraße"**

Aufgrund der §§ 14, 16 (1) und 17 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 201), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW, S. 201), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 29.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Zu sichernde Planung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 23.1.2018 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 "Neu-/Voccartstraße" beschlossen. Ziel und Zweck dieser Bebauungsplan-Änderung ist, im Geltungsbereich die Entwicklung von Wohnen gemäß einem Allgemeinen Wohngebiet und unter Berücksichtigung der heute gültigen Baunutzungsverordnung 1990 zu ermöglichen. Der Rat der Stadt Herzogenrath hat per Dringlichkeitsentscheidung am 08.02.2018 die Satzung über eine Veränderungssperre für die 4. Änderung des Bebauungsplans mit einer Geltungsdauer bis zum 01.12.2018 beschlossen.

Da der Bebauungsplan I/18 zum Zeitpunkt des Ablaufes der Geltungsdauer noch in Bearbeitung und daher noch nicht in Kraft getreten war, wurde die Veränderungssperre gemäß § 17 (1) BauGB um 1 Jahr bis zum 30.11.2019 verlängert.

Auch mit Ablauf dieses Verlängerungsjahres ist die Erarbeitung der 4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 noch nicht abgeschlossen, sodass der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 29.10.2019 beschlossen hat, die Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 (2) BauGB um 4 weitere Monate, d.h. bis zum Ablauf des 31.03.2020, zu verlängern.

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der um 4 weitere Monate verlängerten Veränderungssperre bleibt unverändert und ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Teil dieser Satzung ist. Er bezieht sich auf den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 "Neu-/Voccartstraße".

§ 3**Rechtswirkung der um 4 weitere Monate verlängerten Veränderungssperre**

- (1) In dem von der erneuten Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben i.S. des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der um 4 weitere Monate verlängerten Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der um 4 weitere Monate verlängerten Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der erneuten Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der um 4 weitere Monate verlängerten Veränderungssperre

Die Verlängerung der Veränderungssperre um 4 weitere Monate tritt gemäß Bekanntmachung vom 31.10.2019 am 30.11.2019 in Kraft und am 31.03.2020 außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 "Neu-/Voccartstraße" für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 (2) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW und des BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher schriftlich gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die um 4 weitere Monate verlängerte Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 (3) über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Herzogenrath, den 29.10.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

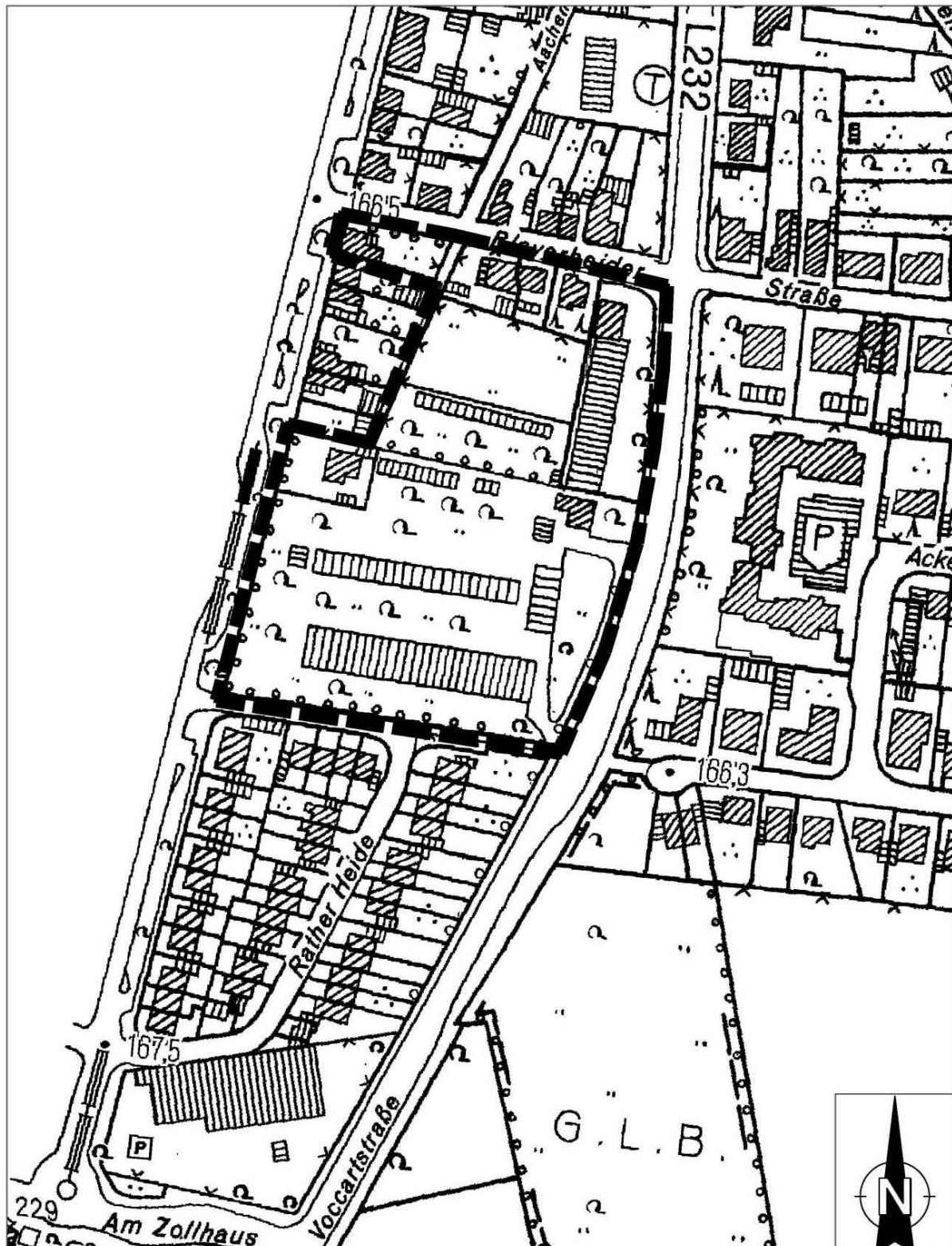
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

gem. Abgrenzung der

4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 "Neu- /Voccartstraße"



ohne Maßstab



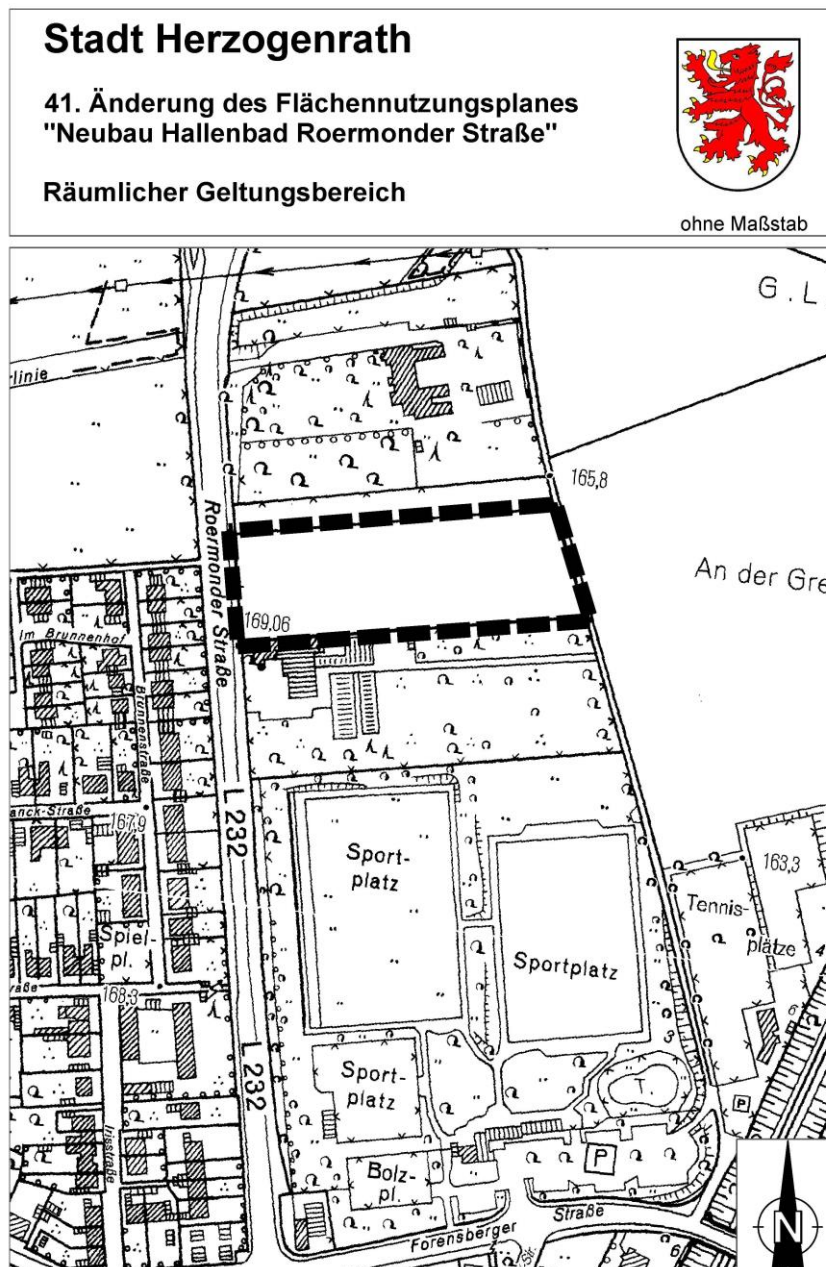
Amtliche Bekanntmachung Nr. 38/2019**Bekanntmachung****des Beschlusses der Aufhebung des Verfahrens
zur Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"
gem. § 2 (1) BauGB**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 die Einstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Das Verfahren wird somit nicht weitergeführt.

Der Beschluss zur Einstellung des Verfahrens wird hiermit bekannt gemacht.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Herzogenrath, den 25.10.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Nr. 39/2019

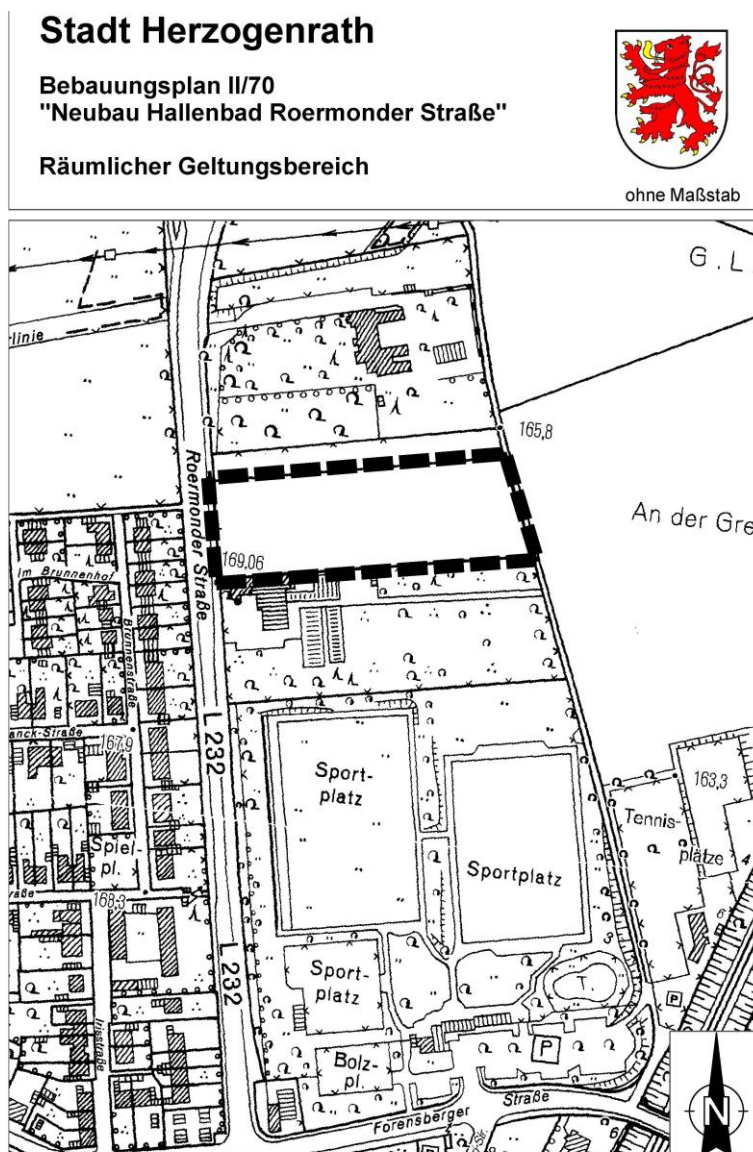
**Bekanntmachung
des Beschlusses der Aufhebung des Verfahrens
zur Aufstellung des Bebauungsplanes II/70
"Neubau Hallenbad Roermonder Straße"
gem. § 2 (1) BauGB**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 die Einstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Das Verfahren wird somit nicht weitergeführt.

Der Beschluss zur Aufhebung des Verfahrens wird hiermit bekannt gemacht.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes II/70 ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Herzogenrath, den 25.10.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath